

daß er ja durch die Änderung seiner Aussagen nicht auch die Schlußfolgerungen des Untersuchungsführers ändern kann. Ferner muß man den Beschuldigten auf diejenigen Momente in seinen früheren Aussagen hinweisen, von denen nur er selbst wissen konnte.

Die der rechtswidrigen Aneignung finanzieller Mittel beschuldigte Kopytowa widerrief in der Wiederholungsvernehmung ihre ursprünglichen Aussagen, in denen sie sich schuldig bekannt hatte. Der Untersuchungsführer demonstrierte ihr umgehend die Beweise, die im Prozeß der Überprüfung ihrer ursprünglichen Aussagen gesammelt worden waren. So hatte die Kopytowa in der ersten Vernehmung erklärt, daß während ihres Urlaubs an ihrer Stelle die Angestellte Nikolajewa die ungesetzlich abgeschriebenen Beträge empfangen hatte, auf deren Namen auch die Bescheinigung ausgeschrieben wurde. Der Untersuchungsführer konnte von diesem Umstand vor der Vernehmung der Kopytowa nichts wissen, da die entsprechenden Papiere zu dieser Zeit noch nicht beschlagnahmt waren. Erst nach Erhalt der Aussagen der Kopytowa beschlagnahmte man die Unterlagen und stellte fest, daß die Beschuldigte tatsächlich in Urlaub war und daß das Geld die Nikolajewa empfangen hatte, die daraufhin ebenfalls vernommen wurde. Nachdem die Kopytowa von diesen neu erlangten Beweisen erfahren hatte, bestätigte sie die Richtigkeit ihrer ersten Aussagen.

Wenn der Beschuldigte bei der Zurücknahme seiner früheren Aussagen erklärt, daß er sie infolge unrichtiger Vernehmungsführung und Anwendung ungesetzlicher Maßnahmen abgegeben hat, so muß eine Untersuchung dieser Erklärung durch den Staatsanwalt erfolgen.

Bei einem Beschuldigten, der seine früheren Aussagen ändert, hat man sorgfältig zu klären, was er in seinen früheren Aussagen speziell für falsch hält, was er ändert, was er präzisiert und was er bestätigt. Zu diesem Zweck verlangt man von dem Beschuldigten sowohl zu den neu erlangten als auch zu den ihm bereits früher vorgelegten Beweisen eine Erklärung. In dieser Weise präzisierte der Untersuchungsführer auch die Aussagen des Beschuldigten Brand, der von seinen früheren Aussagen abgegangen war:

Frage: Sie haben früher ausgesagt, daß Sie nach Empfang des Geldes von Woronow für das Tauschgeschäft mit halbgrober Wolle gegen Ziegenflaum, das im zweiten Quartal stattfand, ein Treffen mit Burakowski in der Kostjanski-Gasse vereinbarten, wo Sie seiner Frau 4500 Rubel übergaben. Bestätigen Sie diese Aussagen bezüglich des Treffens und der Übergabe des Geldes?

Antwort: Solche Aussagen habe ich tatsächlich gemacht, aber an dieses Treffen kann ich mich nicht mehr erinnern.